



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

4 StR 654/19

vom
12. Mai 2021
in der Strafsache
gegen

wegen Fälschung beweisrelevanter Daten u.a.

hier: Anhörungsrüge des Angeklagten vom 20. November 2020

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Mai 2021 beschlossen:

Die Anhörungsrüge des Angeklagten gegen den Beschluss des Senats vom 11. November 2020 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Gründe:

- 1 Die Anhörungsrüge vom 20. November 2020 hat keinen Erfolg. Eine Gehörsverletzung liegt nicht vor.

Sturm

Krehl

Meyberg

Schmidt

Rommel

Vorinstanz:

Landau (Pfalz), LG, 30.07.2019 – 7111 Js 6783/17 1 KLS 2